

Schneiden von Hecken, Bäumen und Gebüsch

Zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt bestimmt das Bundesnaturschutzgesetz, dass Bäume, die außerhalb des Waldes, auf Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** nicht abgeschnitten, oder auf den Stock gesetzt werden dürfen.



Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Auf gärtnerisch genutzten Grundflächen dürfen Bäume nur dann gefällt werden, wenn dem Artenschutzaspekt nichts entgegen spricht. Dies bedeutet, dass vor einer Baumfällung unbedingt darauf zu achten ist, dass kein Nestbau oder Brutgeschäft begonnen wurde.

Der Verkehrssicherheitspflicht an Straßen und Wegen kann durch frühzeitige Vornahme der notwendigen Arbeiten nachgekommen werden.

Das Verbot gilt nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss. Aber auch hier muss der Artenschutz berücksichtigt werden.



Ziel dieser Vorschrift ist, die Lebensstätten wildlebender Tierarten zu erhalten und insbesondere die Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schützen. Gerade in stark besiedelten Gebieten sind private Gärten die letzte Rückzugsmöglichkeit für Tiere und Pflanzen. Besonders die Vögel sind zur Aufzucht ihrer Jungen auf Bäume, Hecken und Sträucher angewiesen. Denn nur wenn sie ungestört bleiben, haben die kleinen Piepmätze eine Chance zum Überleben.

Tun auch Sie etwas für den Artenschutz: Vermeiden Sie es, während der Vegetationszeit Baumfällaktionen durchzuführen. In besonderen Fällen kann vom Umweltschutzamt beim Landratsamt Lörrach eine Ausnahmegenehmigung eingeholt werden.

■ Es Informierte Sie:

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz
Telefon: 07621 – 410 4402
E-Mail: landwirtschaft@loerrach-landkreis.de